

Satzung
zur Regelung der Aufwandsentschädigung für die Ehrenbeamten und ehrenamtlichen
Feuerwehrangehörigen, die ständig zu besonderen Dienstleistungen herangezogen
werden, der Freiwilligen Feuerwehren der Gemeinde Amt Wachsenburg (Feuerwehr-
Aufwandsentschädigungssatzung)

Aufgrund des § 19 Abs. 1 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 33 des Gesetzes vom 02. Juli 2024 (GVBl. S. 277, 288) und des § 2 der Thüringer Feuerwehrentschädigungsverordnung (ThürFwEntschVO) vom 26. Oktober 2019 (GVBl. S. 457), hat der Gemeinderat der Gemeinde Amt Wachsenburg in seiner Sitzung am 25.02.2026 die folgende Feuerwehr-Aufwandsentschädigungssatzung beschlossen:

§ 1
Grundsatz

Die Aufwandsentschädigung wird nur gewährt, wenn die Tätigkeit ehrenamtlich ausgeführt wird. Durch die Aufwandsentschädigung sind die mit der Wahrnehmung des Ehrenamtes notwendigen baren Auslagen und sonstigen persönlichen Aufwendungen abgegolten. Auf die Aufwandsentschädigung kann weder ganz noch teilweise verzichtet werden.

§ 2
Gemeindebrandmeister und stellvertretender Gemeindebrandmeister

- (1) Der Gemeindebrandmeister erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung (Grundbetrag) in Höhe von 222,00 €, zuzüglich eines Zuschlages in Höhe von 6,00 € für jede im Zuständigkeitsbereich aufgestellte Ortsteilfeuerwehr.
- (2) Der stellvertretende Gemeindebrandmeister erhält die Hälfte der Aufwandsentschädigung nach Absatz 1.

§ 3
Wehrführer und stellvertretende Wehrführer

- (1) Die Wehrführer erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von

Ichtershausen	150,00 €
Bechstedt-Wagd	100,00 €
Eischleben	100,00 €
Kirchheim	100,00 €
Rehestädt	100,00 €
Rockhausen	100,00 €
Röhrensee	100,00 €
Sülzenbrücken	100,00 €
Thörey	100,00 €
Wachsenburg	120,00 €
Werningsleben	100,00 €

Die vorstehende Aufwandsentschädigung erhöht sich um einen Zuschlag in Höhe von monatlich 20,00 Euro wenn zum 31.12. des Vorjahres die Einsatzabteilung mehr als 30 Mitglieder aufweist.

(2) Die stellvertretenden Wehrführer erhalten die Hälfte der monatlichen Aufwandsentschädigung nach Absatz 1.

(3) Wehrführer deren Feuerwehr eine Löschgruppe eines anderen Ortsteils angeschlossen ist, erhalten einen monatlichen Zuschlag in Höhe von 40,00 Euro.

§ 4 Leiter der Jugendfeuerwehr

(1) Die monatliche Aufwandsentschädigung für den Gemeindejugendfeuerwehrwart beträgt 50,00 €.

(2) Die monatliche Aufwandsentschädigung beträgt für den Jugendfeuerwehrwart

- 70,00 €, wenn bis zu 5 Kinder durch einen Jugendfeuerwehrwart betreut werden,
- 90,00 €, wenn mehr als 5 Kinder durch einen Jugendfeuerwehrwart betreut werden.

(3) Ein stellvertretender Jugendfeuerwehrwart erhält die Hälfte der Aufwandsentschädigung nach Absatz 2.

§ 5 Stellvertretung

Nimmt der ständige Vertreter die Aufgaben des Vertretenden zeitweise voll wahr, so richtet sich die Aufwandsentschädigung nach § 6 Abs. 7 ThürFwEntschVO.

§ 6 Gerätewart

Die Gerätewarte erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von

Ichtershausen	70,00 €
Bechstedt-Wagd	50,00 €
Eischleben	50,00 €
Kirchheim	50,00 €
Rehestädt	50,00 €
Rockhausen	50,00 €
Röhrensee	50,00 €
Sülzenbrücken	50,00 €
Thörey	50,00 €
Wachsenburg	50,00 €
Werningsleben	50,00 €

§ 7 Weitere Funktionsbedingte Aufwandsentschädigungen

Feuerwehrangehörige für die

- a) Alarm- und Einsatzplanung
- b) für die Bedienung, Wartung und Pflege der Informations- und Kommunikationsmittel
- c) für die statistische Datenerfassung oder)
- d) Sicherheitsbeauftragte der Feuerwehren

erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 30,00 €

§ 8

Zahlung der Aufwandsentschädigung

Die Zahlung der Aufwandsentschädigung richtet sich nach § 5 ThürFwEntschVO.

§ 9

Aufwandsentschädigungen für Mitglieder der Einsatzabteilung

- (1) Die Mitglieder der Einsatzabteilung erhalten eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 15,00 Euro pro Einsatz.
- (2) Hat ein Mitglied der Einsatzabteilung seine jährlichen Ausbildungsstunden von 40 Stunden absolviert, dann erhält das Mitglied der Einsatzabteilung eine pauschale Aufwandsentschädigung von 65,00 Euro. Als Ausbildungsstunden zählen Ausbildung nach Dienstplan, operativ taktisches Studium, Ausbildungswochenenden und Übungen.
- (3) Die Zahlung der Aufwandsentschädigung für das vorangegangene Jahr erfolgt zum 01.04. eines jeden Jahres.

§ 10

Brandsicherheitswache

Die Mitglieder der Einsatzabteilung erhalten für die angeordnete Durchführung einer Brandsicherheitswache eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 30,00 Euro.

§ 11

Verdienstausschüttung für selbstständig oder freiberuflich Tätige

- (1) Ehrenamtliche Feuerwehrangehörige, die beruflich selbstständig oder freiberuflich tätig sind, wird auf Antrag der Verdienstausschüttung, der ihnen durch die Teilnahme an Einsätzen entsteht, in Form pauschalierter Stundenbeträge ersetzt.
- (2) Der Verdienstausschüttung bezieht sich in der Regel auf eine ehrenamtliche Tätigkeit in der Zeit von montags bis Freitag von 07:00 – 20:00 sowie Samstag von 07:00 – 14:00 Uhr. Ausnahmsweise und im Einzelfall kann die zu ersetzende Ausschüttungszeit auch außerhalb der genannten Zeiten liegen.
- (3) Der Regelstundensatz der pauschalen Verdienstausschüttung wird auf 25,00 Euro festgesetzt. Selbstständige und Freiberufler können ausnahmsweise eine darüber hinausgehende Verdienstausschüttungpauschale je Stunde erhalten, sofern der den Regelsatz übersteigende Verdienstausschüttung glaubhaft gemacht wird. In keinem Fall darf der pauschale Verdienstausschüttungersatz einen Betrag von 35,00 Euro je Stunde überschreiten.

§ 12

Gleichstellungsklausel

Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten für alle Geschlechter in der jeweiligen Sprachform.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung zur Regelung der Aufwandsentschädigung für die Ehrenbeamten und ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen, die ständig zu besonderen Dienstleistungen herangezogen werden, der Freiwilligen Feuerwehren der Gemeinde Amt Wachsenburg vom 16.04.2020 außer Kraft.

Amt Wachsenburg, den 09.06.2026

(Dienstsiegel)

Sebastian Schiffer
Bürgermeister

Anzeigen- und Prüfvermerk:

Die vorstehende Satzung ist dem zuständigen Landratsamt des Ilm-Kreises als Rechtsaufsichtsbehörde mit Schreiben vom 04.03.2026 angezeigt worden.; die Eingangsbestätigung des Landratsamtes ist der Gemeinde Amt Wachsenburg am 16.03.2026 zugegangen. Der Prüfvermerk des Landratsamtes vom 01.06.2026 ist der Gemeinde Amt Wachsenburg am 04.06.2026 zugegangen. Gründe für eine Beanstandung liegen nicht vor.

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Geltendmachung von Verstößen:

Verstöße i.S. der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, die nicht die Ausfertigung oder diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber der Gemeinde Amt Wachsenburg, Erfurter Straße 42, 99334 Amt Wachsenburg, schriftlich unter Angabe der Gründe geltend gemacht werden. Werden Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich (§ 21 Abs. 4 Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung – Thüringer Kommunalordnung – ThürKO).

Ichtershausen, den 09.06.2026

Sebastian Schiffer
Bürgermeister

– Dienstsiegel –